Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 67 (1975)

Heft: 10

Artikel: Mehrwertsteuer

Autor: Jucker, Waldemar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mehrwertsteuer

Waldemar Jucker

Der Bundesrat trägt sich mit dem Gedanken, dem Parlament vorzuschlagen, die heutige Warenumsatzsteuer (WUST) durch eine sogenannte Mehrwertsteuer zu ersetzen. Dazu braucht es eine Änderung der Bundesverfassung, also die Zustimmung von Volk und Ständen.
Wehrsteuer und Umsatzsteuer sind im gleichen Verfassungsartikel geregelt. Die Reformdiskussion wird sich deshalb aller Voraussicht nach auf beide Steuerarten erstrecken. Auch in der Vergangenheit wurde bisher immer so vorgegangen.

Gründe für den Wechsel des Umsatzsteuersystems

Eine ganze Reihe von Gründen sprechen für einen Wechsel des Umsatzsteuersystems.
Fiskalische Gründe stehen dabei an erster Stelle. Durch die Freihandelszonenverträge ist für den Handel mit Industriewaren mit fast allen europäischen Ländern gegenseitige Zollfreiheit vereinbart worden. Auch mit aussereuropäischen Ländern wurden Verträge über eine gegenseitige Zollherabsetzung vereinbart. Da die schweizerischen Zölle aufgrund des Warengewichts, nicht etwa des Warenwerts erhoben werden, hat die anhaltende Teuerung die Bedeutung der Zölle für den Bundeshaushalt ebenfalls vermindert.
Die schweizerische Exportindustrie wäre von der Rezession und vom hohen Frankenkurs weit härter betroffen worden, müsste sie noch gleich hohe ausländische Zollbelastungen verkraften wie früher. Die Verbraucher haben vom Zollabbau durch ein umfassenderes Warenangebot und einen schärferen Preiswettbewerb profitiert.
Der Bund kann den Einnahmenausfall nicht verkraften. Ihm müssen auf andere Weise die Ausfälle wettgemacht werden. Mutet man ihm vermehrte Aufgaben zu, so braucht er zusätzlich noch weitere Mittel.
Der Anteil der Einkommens-, Vermögens- und Vermögensverkehrssteuern am gesamten Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden erreichte 1972 67 Prozent. Es ist deshalb so gut wie ausgeschlossen, die Mindererträge bei den Zöllen und eventuell notwendig werdende Mehreinnahmen ausschliesslich durch eine weitere Erhöhung der direkten Steuern zu beschaffen. Die Steuerprogression auch für mittlere und tiefe Einkommen würde zu scharf.
Will man im Bereich der untern und mittleren Einkommen zu steile Progressionskurven vermeiden, muss die Umsatzsteuer mit herangezogen werden. Weshalb bedingt dies aber einen Wechsel des Umsatzsteuersystems? Es sind vor allem *wettbewerbspolitische Gründe.*

Die WUST ist eine sogenannte Grossistensteuer. Sie muss von Grossisten oder Fabrikanten entrichtet werden, die Detailhändler oder Verbraucher beliefern. Die Einfuhr wird von den Zollorganen mit der WUST belastet. In vielen Fällen sind die Vertriebswege von der Fabrikation bis zum Verbraucher ungleich lang. Es gibt sowohl Fabrikanten wie Grosshändler, die nicht nur Wiederverkäufer, sondern auch Verbraucher beliefern. Manche Grossverteiler fabrizieren und detaillieren auch. Die unterschiedliche Länge der Vertriebswege führt dazu, dass eine Ware nicht immer auf der gleichen Wirtschaftsstufe belastet wird. Trotz des prozentual gleichen Steuersatzes kann es deshalb zu einer ungleichen Belastung, bezogen auf den Detailverkaufspreis, kommen.

Um diese Wettbewerbsverzerrung zu verringern, wird Detaillisten erlaubt, sich freiwillig als Steuergrossist registrieren zu lassen. Um dem höheren Preis auf der Detailstufe Rechnung zu tragen, kommt in diesen Fällen ein ermässigter Steuersatz zur Anwendung. Gegenwärtig beträgt der Steuersatz auf Engroslieferungen 8,25 Prozent. Bei Versteuerung der Detailverkäufe kommt ein Satz von 5,5 Prozent zur Anwendung.

Diese Staffelung des Steuersatzes beruht auf der Annahme, die Bruttomarge des Detaillisten betrage 50 Prozent des Einstandspreises oder ein Drittel seines Verkaufspreises. Diese Annahme trifft oft nicht zu. Bei kleinerer Marge ist der nicht-steuerpflichtige Detailverkäufer benachteiligt. Die Staffelung der Steuersätze beseitigt die Wettbewerbsverzerrung in vielen Fällen nicht; sie bewirkt sogar zusätzliche Verzerrungen. Diese sind bereits heute beträchtlich. Bei einem Steuersatz von 6 Prozent auf Detaillieferungen würde die Toleranzgrenze erreicht oder überschritten. Es gilt deshalb, ein wettbewerbsneutrales Umsatzsteuersystem zu finden. Auch für die *Exportwirtschaft* ist die WUST nicht wettbewerbsneutral. Von allen Ländern wird die Ausfuhr von der Umsatzsteuer ausgenommen. Sie würde sonst sowohl im Herkunfts- wie im Bestimmungsland besteuert. In der Schweiz werden nicht nur die Verbrauchsgüter, sondern auch Bauten und Investitionsgüter mit Umsatzsteuer belastet. Wohl unterliegt die Ausfuhr nicht der Steuerpflicht. Die auf Bauten und Anlagen von der Exportindustrie entrichtete Umsatzsteuer wird jedoch nicht zurückerstattet. Solange der Schweizerfranken unterbewertet war, beeinträchtigte dies ihre Konkurrenzfähigkeit nicht. Unter den veränderten Wechselkursverhältnissen kann dies nicht mehr mit der gleichen Bestimmtheit gesagt werden. Die meisten europäischen Industrieländer verwenden heute als Umsatzsteuersystem die Mehrwertsteuer. Sie ermöglicht eine kaum manipulierbare Steuerrückerstattung an die Exportindustrie. Dies wird als zusätzlicher Grund dafür angeführt, auch in der Schweiz ein ähnliches Umsatzsteuersystem zu verwenden.

Die Bedeutung der Steuerrückerstattung für die Exportindustrie sollte jedoch nicht überschätzt werden. Wird die Ausfuhr weniger belastet, so führt dies praktisch zu einer höheren Umsatzsteuerbelastung des Massenkonsums. Diese wirkt sich aber ihrerseits wieder auf die Lohnkosten aus. Gleichgültig, welches Umsatzsteuersystem zur Anwendung gelangt, wird direkt oder indirekt bei einem hohen Steuersatz die Exportpreisbildung beeinflusst. Bei einer Mehrwertsteuer dürften die Verzerrungen jedoch mässiger sein als bei einem der heutigen WUST entsprechenden indirekten Besteuerungssystem.
Will man die Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die sich aus der heutigen Warenumsatzsteuer ergeben, so bieten sich praktisch nur zwei Möglichkeiten an: Eine ausschliesslich auf den Detailhandelsumsätzen erhobene Steuer oder die sogenannte Mehrwertsteuer. Eine *Detaillistensteuer* wäre wettbewerbsneutral. Sie würde nur auf der letzten Stufe der Vertriebskette erhoben. Es brauchte nur einen einzigen Steuersatz, um den Endpreis aller Waren prozentual gleich zu belasten. Allerdings ergäben sich auch hier Ausscheidungsprobleme. Bei Verkäufen an Unternehmer könnte der Verkäufer nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Käufer die Ware selbst verwendet oder weiterverkauft. Zum Weiterverkauf bestimmte Waren müssten steuerfrei bleiben, um Doppelbelastungen zu vermeiden. Der Detailhandel wehrt sich gegen eine solche Steuer. Er möchte nicht zum indirekten Steuerbüttel der Nation werden, der dem Staat ständig für Milliardenbeträge haftbar wäre. Auch die Steuerverwaltung ist ähnlicher Ansicht. Sie schätzt das Risiko von Steuerausfällen wegen Zahlungsschwierigkeiten oder wegen irrtümlich oder absichtlich unrichtiger Veranlagung als relativ hoch ein.

Wie wird die Mehrwertsteuer berechnet?

Eine Mehrwertsteuer erfasst grundsätzlich alle Produktions- und Handelsstufen. Der Umsatz jeder Stufe wird – sofern nicht aus sozialen Gründen eine Satzdifferenzierung erfolgt – mit dem gleichen Steuersatz belegt. Um Steuerkumulationen zu vermeiden, wird nicht der Brutto-, sondern der Nettoumsatz besteuert. Dieser besteht aus dem Verkaufserlös abzüglich der Kosten der zugekauften Rohstoffe, Vorprodukte und Betriebsmittel (z. B. Energie). Jede Unternehmung versteuert also nur den von ihr geschaffenen (hinzugefügten) Mehr- oder Nettoproduktionswert. Dieser setzt sich aus den Aufwendungen für Löhne und Gehälter, den Passivzinsen, Gewinnen und Abschreibungen zusammen.
Es ist für die Steuerbemessung jedoch nicht notwendig, den Nettoproduktionswert wirklich zu berechnen. Vor allem die Bemessung der Abschreibungen böte einige Schwierigkeiten, da die Verwendungsdauer zum Beispiel einer Maschine nicht zum voraus feststeht. Es lässt sich eine Vereinfachung erzielen, indem man jeden Verkäu-

fer verpflichtet, auf seinem Rechnungsbetrag die im Preis enthaltene Steuer gesondert anzugeben. Jeder Käufer kann so zusammenrechnen, wieviel Steuern seine Lieferanten schon entrichtet haben. Seine Steuerschuld wird auf seinem (Brutto-) Umsatz berechnet. Er darf davon jedoch alle von seinen Lieferanten bereits bezahlten Steuern abziehen. Die Mehrwertsteuer wird deshalb auch als Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug bezeichnet.

Berechnungsbeispiel
(angenommener Steuersatz 10 Prozent)

	Steuerschuld	abzüglich Vorsteuer	Zahlung an Fiskus
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Stufe Import eines Rohstoffs, Wert an der Grenze Fr. 1000.–	100.–	—	100.–
2. Stufe Verarbeitung zu einem Halbfabrikat, das für Fr. 3000.– plus Steuer verkauft wird	300.–	100.–	200.–
3. Stufe Das Halbfabrikat wird zu einem Fertigprodukt verarbeitet und zu Fr. 6000.– plus Steuer verkauft	600.–	300.–	300.–
4. Stufe Fertigprodukt wird vom Händler an einen Konsumenten zu Fr. 8000.– plus Steuer verkauft	800.–	600.–	200.–
			800.–

Die Summe aller Zahlungen an die Steuerverwaltung entspricht einer Belastung von 10 Prozent auf dem Konsumentenpreis ohne Steuer.
Um zu vermeiden, dass für Investitionsgüter bezahlte Vorsteuern in irgendwelche, willkürlich festgesetzte jährliche Amortisationsquoten aufgeteilt werden müssen, wird der volle, sofortige Vorsteuerabzug gestattet. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Abrechnungsperioden mit hohen Auslagen für Investitionsgüter (Bauten, Maschinen) die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen eine Rückzahlung leisten muss. Die durch den sofortigen Vorsteuerabzug erzielte administrative Vereinfachung ist jedoch derart gross, dass es der Staat in Kauf nimmt, gelegentlich auch einmal etwas herausrücken zu müssen.

Berechnungsbeispiel
(angenommener Steuersatz 10 Prozent)

	Steuerschuld	abzüglich Vorsteuer
	Fr.	Fr.
Bruttoumsatz Fr. 100 000.–	10 000.–	
– zugekaufte Rohstoffe und Halbfabrikate Fr. 80 000.– plus Fr. 8000.– (Vor)Steuer		8 000.–
– neugekaufte Werkzeugmaschinen im Wert von Fr. 500 000.– plus Fr. 50 000.– (Vor)Steuer		50 000.–
	10 000.–	58 000.–

Vom Fiskus zurückzuerstatten: Fr. 10 000.– — 58 000.– = — 48 000.–.

Unterschiede in der Länge des Weges von den verschiedenen Produktionsstufen über den Handel bis zum Konsumenten haben beim Mehrwertsteuersystem keinen Einfluss auf die Höhe der Steuerbelastung des Endprodukts. Es ist deshalb wettbewerbsneutral. Eine genaue Entsteuerung der Ausfuhr ist möglich. Verkäufe über die Grenze sind steuerfrei. Von der Exportindustrie bezahlte Vorsteuern können ohne Schwierigkeiten berechnet und zurückerstattet werden. Der im internationalen Warenverkehr übliche Grundstz der Umsatzbesteuerung ausschliesslich im Bestimmungsland kann voll zur Anwendung gelangen.

Die soziale Komponente

Aus steuertechnischen Gründen ist bei der Mehrwertsteuer keine Staffelung der Steuersätze notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob man aus sozialen Gründen Steuerbefreiungen oder ermässigte Sätze vorsehen will. In Frage kommen vor allem Güter und Dienstleistungen, die zum sogenannten Zwangsbedarf gehören. Dieser fällt im Verbrauch der unteren Einkommensgruppen mehr ins Gewicht als bei Haushalten mit höheren Ausgaben. Bei einer Umsatzsteuer können nur bestimmte Waren- oder Dienstleistungen steuerlich privilegiert werden, nicht aber Personengruppen. Steuerbegünstigungen führen zu relativ grossen Steuerausfällen, weil sie allen Verbrauchern zugute kommen. Zieht man den Kreis der begünstigten Waren und Dienstleistungen sehr weit, so wird die Entlastung illusorisch. Sie bewirkt derartige Steuerausfälle, dass diese durch eine Erhöhung des Steuersatzes mindestens teilweise ausgeglichen werden müssen.
Jede Staffelung der Steuersätze oder Steuerbefreiungen komplizieren zudem die Steuererhebung. Die Unternehmen müssen dann ihre Umsätze aufteilen nach den Warengruppen mit verschiedenen

Steuersätzen. Dies treibt die Erhebungskosten hinauf und führt zu Unsicherheiten, deren Behebung einen ausgedehnten Kontrollapparat benötigt.
Bei der Warenumsatzsteuer besteht eine erhebliche Freiliste. Diese Güter können steuerfrei umgesetzt werden. Eine Rückerstattung der Steuer, die auf den zur Fabrikation benötigten Bauten und Maschinen entrichtet wurde, findet jedoch nicht statt. Dies wäre ausserordentlich umständlich.
Bei einer Mehrwertsteuer wäre eine Rückerstattung eher möglich, weil man die Vorsteuerbelastung der Investitionsgüter für jede Stufe etwas leichter in Erfahrung bringen könnte. Eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerrückerstattung nennt man eine «echte» Steuerbefreiung. Da jede Unternehmung nicht nur investiert, sondern auch verkauft, setzt eine echte Steuerbefreiung aber das Bestehen einer Steuerpflicht voraus. Nur dann lässt sich der Saldo von Steuerschuld und Ansprüchen auf Steuerrückerstattung berechnen.
In den europäischen Mehrwertsteuergesetzen wird nur ganz selten eine echte Steuerbefreiung vorgesehen. Die Komplikationen werden als zu gross erachtet. Gebräuchlich ist eine sogenannte unechte Steuerbefreiung. Ähnlich wie bei der WUST bleiben gewisse Umsätze steuerfrei. Eine Rückerstattung der Vorsteuer findet aber nicht statt. Auf diese Weise lässt sich eine Steuerbegünstigung und gleichzeitig eine Verminderung der Zahl der Abrechnungspflichtigen erreichen.
Eine ähnliche Wirkung lässt sich auch durch einen ermässigten Steuersatz erreichen. Ist die Vorsteuerbelastung in einer Branche relativ gleichmässig, so wird der ermässigte Steuersatz so festgesetzt, dass er der Vorsteuerbelastung entspricht. Die ganze Branche kann dann von der Abrechnungspflicht ausgenommen werden. Gleichzeitig gestattet man ihr, ihre Verkäufe mit dem ermässigten Steuersatz zu belasten. Auf diese Weise erhält sie die Vorsteuer nicht vom Staat, sondern von ihren Abnehmern pauschaliert zurückerstattet.
Für die Schweiz wurde von einer Expertenkommission vorgeschlagen, neben dem Normalsatz einen ermässigten Steuersatz für Lebensmittel vorzusehen. Dieser soll so angesetzt werden, dass fast die gesamte Landwirtschaft von der Abrechnungspflicht ausgenommen bliebe. Man könnte so gewissermassen zwei Fliegen mit einem Schlag treffen. Die in Haushalten mit bescheidenem Einkommen besonders ins Gewicht fallenden Lebensmittel würden nur wenig belastet. Gleichzeitig könnte die Zahl der Abrechnungspflichtigen beträchtlich vermindert werden. Der Umsatzsteuerverwaltung bliebe es erspart, sich ständig mit einer Vielzahl von Bauern mit mangelhafter Buchhaltung herumzustreiten.
Um Komplikationen durch eine Vielzahl von Steuersätzen zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, denselben ermässigten Steuersatz

von drei Zehnteln des Normalsatzes auch für Medikamente vorzusehen. Ein erheblicher Teil der in der heutigen Freiliste enthaltenen Güter käme so in den Genuss des ermässigten Steuersatzes.
Eine Mehrwertsteuer erfasst grundsätzlich sowohl Waren wie Dienstleistungen. Seit einiger Zeit nimmt der Anteil der Dienstleistungen an den Haushaltausgaben zu. Beschränkt man sich auf eine Warenumsatzsteuer, so führt dies zu einer Benachteiligung des Warenverbrauchs. Dieser muss bei steigendem Finanzbedarf des Staates immer höher belastet werden, während die ständig grösser werdenden Ausgaben für Dienstleistungen ungeschoren bleiben. Es besteht jedoch kein vernünftiger Grund, diese Privilegierung der Dienstleistungen beizubehalten. Im Verbrauch der mittleren und oberen Einkommensgruppen spielen sie zudem eine grössere Rolle als in Haushaltungen mit bescheidenen Einkommen.
Auch bei den Dienstleistungen gibt es so gut wie im Warenverbrauch einen Zwangsbedarf. Hier sind in erster Linie die Miete von Wohnungen und die Ausgaben für Gesundheits- und Krankenpflege zu nennen. Um zu vermeiden, durch eine Kumulation der heutigen Freiliste mit Steuerbefreiungen für gewisse Dienstleistungen den Steuersatz zu weit hinauf zu treiben, hat die Expertenkommission vorgeschlagen, nicht ganz alle bei der WUST heute privilegierten Waren weiterhin zu begünstigen. An ihrer Stelle soll ein Teil der Dienstleistungen bevorzugt behandelt werden.
Aus der Freiliste herausgenommen würden nach ihrem Vorschlag Gas-, Wasser- und Energielieferungen, Seifen und Waschmittel sowie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Bei den Dienstleistungen blieben «unecht» steuerbefreit (ohne Vorsteuerrückerstattung) insbesondere die Miete von Wohnungen; Versicherungsleistungen, die zum Teil bereits mit Stempelsteuer belastet sind; Gesundheits-, Körper- und Krankenpflege; Erziehung und Unterricht; Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, die zum Teil von den Kantonen mit Billettsteuern belastet werden; öffentliche Dienste wie PTT (ohne Personentransport), Kehrichtbeseitigung, Abwasserreinigung, Bestattungswesen und ähnliches sowie die meisten Dienstleistungen der Banken.

Zwei Sonderfälle bedürfen wohl der Erläuterung.

Die Kosten von Bankleistungen an Unternehmungen gehen in die Preise der Waren- und Dienstleistungen ein. Würden sie auch auf Bankenstufe besteuert, müsste zur Vermeidung einer Doppelbelastung den Unternehmern der Vorsteuerabzug gewährt werden. Für den Staat ergäbe sich also kein Geschäft. Er würde sogar verlieren, da auch die von den Banken erbrachten Vorsteuern abzugsberechtigt würden. Bankleistungen an im Ausland wohnende Kunden müssten wohl ebenfalls ausgenommen werden. Die Schweiz belegt sie schon mit der Verrechnungssteuer, soweit sie inländische Wert-

papiere oder Bankguthaben besitzen. Für sie getätigte Käufe oder Verkäufe von Wertschriften sind stempelsteuerpflichtig. Da kürzlich die Verrechnungssteuer auf 35 Prozent erhöht wurde, erträgt es nicht viel mehr. Es wären sonst Verlagerungen zu befürchten. Schweizerische Wertpapiere kann man auch bei einer Bank im Ausland deponieren, ja sogar Guthaben in Schweizerfranken unterhalten. Übrig für eine effektive Besteuerung blieben einzig Bankgeschäfte mit schweizerischen Kunden, die nicht Unternehmer sind. Um das Sparen nicht zu entmutigen und um über das Hypothekargeschäft die Mieten nicht zu belasten, wird der Verzicht auf Besteuerung vorgeschlagen. Die Banken blieben dann immer noch mit der für ihre Gebäude und Einrichtungen entrichteten Mehrwertsteuer belastet.

Für die Gesundheits- und Krankenpflege wird eine unechte Steuerbefreiung mit pauschalierter Vorsteuerrückerstattung an die Krankenkassen vorgeschlagen. Die Umsätze von Spitälern, Ärzten usw. blieben steuerfrei. Bei einer echten Steuerbefreiung mit Vorsteuerrückerstattung ergäben sich jährlich Millionen von Abrechnungsvorgängen. Um diese vermeiden zu können, schlägt die Kommission vor, die Vorsteuer auf den medizinischen Zwangsbedarf nur überschlagsmässig zu schätzen und die entsprechenden Beträge in Form von Subventionen an die Krankenkassen zurückzuerstatten. Diesen könnte die Auflage gemacht werden, damit die Prämien von Personen mit kleinem oder geringem Einkommen zu verbilligen. Auf diese Weise liesse sich eine gezielte Entlastung erreichen, wie sie mit der heutigen Freiliste nicht verwirklicht werden kann.

Einschliesslich einiger fiskalisch nicht ins Gewicht fallender Sonderregelungen für Kleinunternehmer könnte vermittels des ermässigten Steuersatzes für Lebensmittel und die unechten Steuerbefreiungen die Zahl der Steuer- und Abrechnungspflichtigen auf 145 000 bis 150 000 Unternehmen beschränkt werden. Der Steuerausfall durch den Vorsteuerabzug für Investitionsgüter würde ziemlich genau ausgeglichen durch die Mehrerträge aus den neu besteuerten Dienstleistungen. Bei gleichem Steuersatz würde die Mehrwertsteuer etwa gleichviel an Steuerertrag erbringen wie die heutige Warenumsatzsteuer. Die mit der WUST verbundenen Wettbewerbsverzerrungen würden jedoch wegfallen. Auch bei einer Erhöhung der Sätze bliebe die Mehrwertsteuer wettbewerbsneutral, während bei der WUST die wettbewerbsverfälschende Wirkung ständig grösser würde.

Umfassende Steuerreform notwendig

In der Steuerpolitik herrscht ein sozusagen ewiger Streit darüber, welcher Teil der Staatsausgaben durch Einkommenssteuern und welcher durch Umsatzsteuern aufzubringen sei. Für Einkommenssteuern spricht, dass die Belastung mit zunehmendem Einkommen überproportional gesteigert werden kann. Je höher die Staatsaus-

gaben sind, desto früher setzt jedoch auch die Steuerprogression ein. Im Durchschnitt aller Kantonshauptorte betrug 1973 die Steuerbelastung eines Arbeitseinkommens von Fr. 15 000.– 5,7 Prozent. Bei Fr. 25 000.– wurde eine Belastung von 9,5 Prozent, bei Fr. 50 000.– von 16,4 Prozent erreicht.
Damit die Steuerbelastung bei einem Einkommenssprung von Fr. 15 000.– auf Fr. 25 000.– von 5,7 auf 9,5 Prozent steigen kann, muss der Einkommenszuwachs oder der Einkommensunterschied von Fr. 10 000.– mit mehr als 9,5 Prozent belastet werden. Die erforderliche Belastung beträgt 15,2 Prozent. Diese Belastung des Einkommenszuwachses nennt man den Grenzsteuersatz oder den marginalen Steuersatz. Zwischen Fr. 25 000.– und Fr. 50 000.– erreichte er 1973 bereits 23,3 Prozent.
Die Steuerbelastungen sind in der Schweiz zwischen Kantonen und Gemeinden recht unterschiedlich. Es gibt Orte, in denen sie wesentlich über den hier für untere und mittlere Einkommen genannten Durchschnittszahlen liegen. Zu ihnen kommen zudem noch Prämien für die AHV von 5 Prozent hinzu. Begreiflicherweise sind es deshalb nicht nur die Einkommensmillionäre – die in der Schweiz relativ mild erfasst werden –, welche sich über eine Verschärfung der Progression beklagen.
Um zu scharfe Progressionserhöhungen zu vermeiden, hat man in allen Ländern die Einkommens- und Vermögenssteuern durch Umsatzsteuern ergänzt. Diese erfassen fast alle Einkommen prozentual gleich. Durch Freilisten und ermässigte Steuersätze auf dem Zwangsbedarf lässt sich eine gewisse Degression nach unten erreichen. Da mit zunehmendem Einkommen auch mehr gespart wird, tritt jedoch auch nach oben eine gewisse Abschwächung ein. Nicht ausgegebene Einkommen können von der Umsatzsteuer nicht erfasst werden.
Die Umsatzsteuer wirkt wie eine Art einheitlicher prozentualer Sokkelbetrag, der von jedermann entrichtet werden muss. Dieser Nachteil ist gleichzeitig auch ihr Vorteil. Die Besteuerung des Einkommenszuwachses, die auch für untere und mittlere Einkommensbezüger bereits erheblich ist, lässt sich durch eine Kombination beider Steuerarten bei steigenden Staatsausgaben besser in als erträglich empfundenen Grenzen halten.
Wer die indirekten Steuern wirklich bezahlt, ist schwer zu sagen. Sie sind in den Verbraucherpreisen und damit im Index der Konsumentenpreise enthalten. Dessen Änderungen beeinflussen die Lohnentwicklung erheblich.
Würde die WUST durch eine Mehrwertsteuer ersetzt, so entfiele damit auch der ungeschriebene Höchstsatz der WUST von 6 Prozent, der sich aus den von ihr bewirkten Wettbewerbsverzerrungen ergibt. Die Beseitigung dieser Steuerbarriere wirft fast automatisch die Frage einer Reform auch der direkten Besteuerung auf. Bei dieser

stehen seit Jahren ebenfalls gewichtige Reformpostulate an. Sie beschränken sich nicht nur auf die bessere steuerliche Erfassung der höchsten Einkommen. Sie erstrecken sich auch auf eine Angleichung der zwischen Kantonen und Gemeinden recht ungleichen Belastung durch direkte Steuern. Diese Annäherung nennt man materielle Steuerharmonisierung. Eine erste Vorstufe und Voraussetzung dazu ist die sogenannte formelle Steuerharmonisierung. Mit diesem Begriff bezeichnet man die Angleichung der steuerlichen Rechtsbegriffe, zum Beispiel die Umschreibung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens bei natürlichen und juristischen Personen.

Eine volle materielle Steuerharmonisierung wird dadurch erschwert, dass eine Angleichung der Steuersätze vermutlich auch eine Verstärkung des Finanzausgleichs unvermeidlich macht. Würde die Mehrwertsteuer isoliert eingeführt, so könnte dadurch die Reform der direkten Besteuerung auf längere Zeit hinausgeschoben werden. Der Bund geriete in Versuchung, in grösserem Ausmass als bisher Finanzierungslücken durch Erhöhung ausschliesslich der Mehrwertsteuer zu schliessen.

Um einer isolierten Erhöhung der Mehrwertsteuer unter Ausklammerung der Reform der direkten Besteuerung entgegenzuwirken, hat die Sozialdemokratische Partei, unterstützt vom Gewerkschaftsbund, die sogenannte Reichtumssteuerinitiative eingereicht. Diese verlangt eine formelle Steuerharmonisierung sowie eine Teilharmonisierung der Steuerbelastung vor allem für höhere Einkommen und die juristischen Personen. Zur Milderung der «Sockelwirkung» der Mehrwertsteuer schlägt sie eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen bei der Wehrsteuer vor.

Eine gleichzeitige Reform der direkten und indirekten Besteuerung vergrössert ohne Zweifel die zu bewältigenden technischen Schwierigkeiten. Die politischen Hindernisse könnten durch eine derartige Koppelung vermutlich aber herabgesetzt werden. Im Rahmen eines Reformpakets lassen sich eher staats- und sozialpolitisch ausgewogene Lösungen finden, die Aussicht haben, die Zustimmung der Mehrheit von Volk und Ständen zu finden.